

# TESTATSEXEMPLAR

**ABWASSERVERBAND ITTERTAL**

**KORBACH**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024  
und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024



Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kassel

**Abwasserverband Ittertal, Korbach****Bilanz zum 31. Dezember 2024****A K T I V A**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	718,00	1.432,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.507.129,96	1.578.756,96
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.515.267,00	3.780.174,00
3. Entsorgungsanlagen	4.758.976,00	4.919.672,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	347.910,00	423.891,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.217.074,23</u>	<u>673.818,54</u>
	<u>11.347.075,19</u>	<u>11.377.744,50</u>
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Vorräte	53.700,00	45.900,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.821,24	39.312,36
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 34.821,24 (Vorjahr: EUR 39.312,36)		
2. Forderungen gegen verbundene Kommunen	58.969,77	41.314,57
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 58.969,77 (Vorjahr: EUR 41.314,57)		
	<u>93.791,01</u>	<u>80.626,93</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.622.144,55</u>	<u>1.100.568,80</u>
	<u>1.769.635,56</u>	<u>1.227.095,73</u>
	<u>13.116.710,75</u>	<u>12.604.840,23</u>

**Abwasserverband Ittertal, Korbach**

**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

**P A S S I V A**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Rücklagen	2.599.741,77	2.556.936,37
II. Gewinn		
1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	0,00	248.883,42
2. Jahresgewinn	188.042,29	42.805,40
3. Einstellungen in die allgemeine Rücklage	0,00	-248.883,42
	<u>188.042,29</u>	<u>42.805,40</u>
	<u>2.787.784,06</u>	<u>2.599.741,77</u>
<b>B. SONDERPOSTEN AUS INVESTITIONSZUSCHÜSSEN ZUM ANLAGEVERMÖGEN</b>	3.389.751,00	3.656.904,00
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>	<u>89.173,00</u>	<u>59.612,00</u>
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.576.452,80	6.200.597,64
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 572.205,92 (Vorjahr: EUR 563.370,98)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	263.943,91	79.867,92
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 263.943,91 (Vorjahr: EUR 79.867,92)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Kommunen	179,58	116,49
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 179,58 (Vorjahr: EUR 116,49)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.426,40	8.000,41
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 9.426,40 (Vorjahr: EUR 8.000,41)		
- davon aus Steuern: EUR 9.426,40 (Vorjahr: EUR 8.000,41)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	<u>6.850.002,69</u>	<u>6.288.582,46</u>
	<u>13.116.710,75</u>	<u>12.604.840,23</u>

**Abwasserverband Ittertal, Korbach**

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	2.676.791,50	2.508.649,95
2. Sonstige betriebliche Erträge	275.177,37	290.763,14
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-421.212,49	-423.207,49
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-396.156,27</u>	<u>-409.586,46</u>
	-817.368,76	-832.793,95
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-567.154,62	-513.172,32
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-151.354,74	-138.396,07
- Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung: EUR 39.053,16 (Vorjahr: EUR 34.499,87)		
	-718.509,36	-651.568,39
5. Abschreibungen	-810.413,21	-813.723,39
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-279.595,27	-292.784,72
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.340,85	18.191,55
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-167.501,83</u>	<u>-183.049,79</u>
<b>9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	188.921,29	43.684,40
10. Sonstige Steuern	<u>-879,00</u>	<u>-879,00</u>
<b>11. Jahresüberschuss</b>	<u>188.042,29</u>	<u>42.805,40</u>

# Abwasserverband Ittertal

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

## **ANHANG**

### **I. Allgemeine Angaben**

Der Abwasserverband Ittertal (nachfolgend auch kurz „Verband“ genannt) hat seinen Sitz in der Stadt Korbach.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG). Der Ausweis der einzelnen Bilanzposten ist ordnungsgemäß nach den §§ 265 und 266 HGB sowie § 23 Abs. 1 Satz 1 EigBGes, Formblatt 1 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe erfolgt. Die Gliederung der Bilanz wurde gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB um den Posten „Entsorgungsanlagen“ unter dem Anlagevermögen“ ergänzt. Die Ansätze der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgten nach den Vorschriften der §§ 246 ff. und 264 ff. HGB. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden im Vergleich zu den Vorjahren nicht vorgenommen.

### **II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Auf den Jahresabschluss des Verbandes zum 31. Dezember 2024 wurden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewandt.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, und – soweit abnutzbar – vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear vorgenommen.

Vorräte, wie Laborbedarf und Betriebsmittel, sind mit durchschnittlichen Einstandspreisen abzüglich Skonti bzw. Rabatt bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Die zur Durchführung von Investitionen erhaltenen Zuschüsse Dritter wurden einem Sonderposten zugeführt, der jährlich prozentual in Höhe der Abschreibungen auf die bezu-schussten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst wird. Weil die Zuwendungen für den Neubau der Kläranlage wie auch für den Verbindungssammler von Korbach nach Dorfitter pauschal gezahlt wurden, wird deren Auflösung anteilig nach den Werten der Nutzungsdauern der einzelnen Teilbereiche vorgenommen.

Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

### **III. Erläuterungen zum Jahresabschluss**

#### **1. Erläuterungen zur Bilanz**

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellt sich wie folgt dar:

**Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenachweis)**  
**des Abwasserverbandes Ittental im Wirtschaftsjahr 2024 (1. Januar bis 31. Dezember 2024)**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Anfangsstand EUR	Abschreibungen	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs EUR	Kennzahlen Durchschnittlicher Restbuchwert v. H.	
	Anfangsstand EUR	Zugänge, Geschäftsjahr (+) EUR	Absgänge Geschäftsjahr (-) EUR	Umbuchungen Geschäftsjahr (+/-) EUR	Endstand EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizizenzen an solchen Rechten und Werte	32.784,44				32.784,44	31.352,44	714,00	0,00	32.086,44	
<b>II. Sachanlagen</b>										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Baulen einschl. der Bauen auf fremden Grundstücken	2.874.456,91	8.105,21		2.882.562,12	1.295.699,95	79.732,21	0,00	1.375.432,16	1.507.129,96	
2. Technische Anlagen und Maschinen	12.046.543,87			202.764,03	12.249.307,90	8.266.369,87	467.671,03	8.734.040,90	3.515.267,00	
3. Entsorgungsanlagen	9.908.410,86	19.773,31			9.928.184,17	4.988.738,86	180.469,31	0,00	5.169.208,17	4.758.976,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.100.980,75	4.200,00			1.105.180,75	677.089,75	80.181,00	757.270,75	347.910,00	
5. Anlagen in Bau	673.818,54	746.019,72		-202.764,03	1.217.074,23	0,00	0,00	0,00	1.217.074,23	
<b>Sachanlagen gesamt</b>	26.604.210,93	776.096,24	0,00	0,00	27.382.309,17	15.227.698,43	808.053,55	0,00	16.035.951,98	
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	26.636.955,37	778.098,24	0,00	0,00	27.415.053,61	15.259.250,87	808.767,55	0,00	16.068.018,42	
									11.347.075,19	
									11.377.744,50	
									2.95%	
									41,39%	

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt 93.791,01 € beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in 2024, wie auch im Vorjahr, nicht gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	31.12.23 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zugang 2024 EUR	31.12.24 EUR
Resturlaub/Überstunden	53.900,00	53.900,00	0,00	83.200,00	83.200,00
Prüfungskosten	5.712,00	5.451,00	0,00	5.712,00	5.973,00
Summe:	59.612,00	59.351,00	0,00	88.912,00	89.173,00

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten und die sonstigen Angaben hierzu sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Bezeichnung der Verbindlichkeitsposition	Gesamt	EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte
			EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.576.452,80	572.205,92	6.004.246,88	3.776.967,91	0,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	263.943,91	263.943,91		0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Kommunen	179,58	179,58		0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	9.426,40	9.426,40		0,00	0,00	0,00
	6.850.002,69	845.755,81	6.004.246,88	3.776.967,91	0,00	

## **2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. HGB sowie dem Formblatt 2 des Anhangs 3 zum EigBGes aufgestellt.

Die Umsatzerlöse setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder (Verbandsumlage) i. H. v. 2.307.200,00 €, den Erstattungen für Personalausleihungen i. H. v. 246.376,56 € und den Einnahmen aus dem Einsatz des Kanalspülfahrzeugs i. H. v. 118.001,44 €.

Zu den sonstigen betrieblichen Erträgen gehören u. a. die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen mit 267.153,00 €.

Der Materialaufwand i. H. v. 817.368,76 € unterteilt sich in die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (421.212,49 €) und die Aufwendungen für bezogene Leistungen (396.156,27 €).

Der Personalaufwand beträgt 718.509,36 €. Er gliedert sich in 567.154,62 € für Löhne und Gehälter und 151.354,74 € für soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung. Ein Teil der Personalkosten kann durch Kostenerstattungen gedeckt werden, da die Mitarbeiter auch zu einem großen Teil für Dritte, insbesondere für die Stadt Korbach und den Abwasserverband Oberes Aartal, tätig sind.

Die Abschreibungen (810.413,21 €) machen etwa neunundzwanzig v. H. der Gesamtaufwendungen aus. Sie werden aus den Umlagebeiträgen der Mitgliedsgemeinden und den übrigen Erträgen wieder erwirtschaftet und stehen für neue Investitionen und die Tilgungszahlungen zur Verfügung.

## **IV. Sonstige Pflichtangaben**

### **1. Angaben zu den Mitarbeitern**

Der Verband beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2024 zehn Mitarbeiter (technisches Personal) zum Betrieb und zur Unterhaltung der Verbandsanlagen.

Für die Mitarbeiter besteht eine Zusatzversorgung bei der KVK Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, Kassel. Neben den allgemeinen Beiträgen war ein Sanierungsgeld in Höhe von 6.207,36 € zu zahlen.

Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung beliefen sich im Berichtsjahr auf insgesamt 120,00 €. Die Mitglieder des Verbandsvorstands erhalten keine Entschädigungszahlungen.

Der Betriebsleitung gehörten im Jahr 2024 an:

- Herr Dieter Vogel, kaufmännischer und erster Betriebsleiter
- Herr Mario Angenendt, kommissarischer technischer Betriebsleiter

Hinsichtlich der Bezüge der Betriebsleitung wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

## 2. Angaben zu den Gesellschaftsorganen

Die Organe des Verbandes mit ihren Mitgliedern sind:

a) Verbandsversammlung

Vertreter	Stellvertreter
<b>Stadt Korbach:</b>	
Hans-Jürgen Wüst	Bernd Richter-Schluckebier
Arne Kramer	Michael Köhler
Karl Suck (Vorsitzender)	Achim van der Horst
Petra Neumeier	Heinrich Friedewald
Karl-Heinrich Brihl	Friedrich Heine
<b>Gemeinde Vöhl:</b>	
Eckhard Formella	Jürgen Klinkert
Rüdiger Späth	Karl-Friedrich Wilke
Karl Wilhelm Brüne (1. stellv. Vorsitzender)	Andreas Schimana
Karl Wittmer-Eigenbrodt	Susanne Emde
<b>Stadt Lichtenfels:</b>	
Friedhelm Emde (2. stellv. Vorsitzender)	Michael Bergmann

b) Verbandsvorstand

Vertreter	Stellvertreter
<b>Stadt Korbach:</b>	
Verbandsvorsitzender	Erster Stadtrat Heinz Merl
Bürgermeister Klaus Friedrich (bis 31.01.2025)	
Bürgermeister Stefan Kieweg (ab 01.02.2025)	
<b>Gemeinde Vöhl:</b>	
1. stellv. Verbandsvorsitzender	Erste Beigeordnete Susanne Kubat
Bürgermeister Karsten Kalhöfer	
<b>Stadt Lichtenfels:</b>	
2. stellv. Verbandsvorsitzender	Erster Stadtrat Ingolf Ibing
Bürgermeister Henning Scheele	

## 3. Angaben zu verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen sowie Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen/Personen

Der Abwasserverband Ittertal betreut die Abwasseranlagen der Stadt Korbach sowie des Abwasserverbandes Oberes Aartal. Hierfür werden Kostenerstattungen in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

## 4. Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für die Abschlussprüfungsleistungen beträgt nach dem vorliegenden Angebot 4.800,00 € zzgl. MwSt.

## **5. Änderung der Verbandssatzung**

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.11.2024 wurde § 11 Abs. 1 Buchstabe h) der Verbandssatzung betreffend die Höhe der Entscheidungsbefugnis des Verbandsvorsitzenden bei Auftragsvergaben gestrichen und ist am 3.12.2024 in Kraft getreten. Die Entscheidungsbefugnis wird als Geschäft der laufenden Verwaltung zukünftig durch den Verbandsvorstand festgelegt.

## **6. Nachtragsbericht**

Durch den Ukraine-Krieg sowie die unsichere Lage im Nahen Osten und auf den Weltmärkten ergeben sich nach wie vor Lieferengpässe bei Ersatzteilen wie z. B. Pumpen, so dass hier weiterhin ein höherer Lagerbestand aufgebaut werden muss, um die Kläranlage jederzeit betriebsbereit halten zu können.

Auch bei den Vorräten zum Betrieb der Kläranlage kommt es nach wie vor zu Lieferengpässen, so dass auch hier ein höherer Lagerbestand aufgebaut werden muss.

Weitere wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Abschlussstichtag nicht eingetreten.

## **7. Ergebnisverwendungsvorschlag bzw. -beschluss**

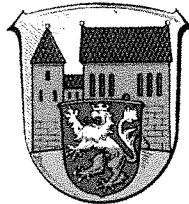
Der Jahresgewinn soll in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Korbach, 18. März 2025

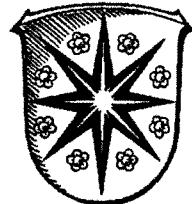
  
Kleweg  
Verbandsvorsitzender



Hansestadt  
Korbach



Gemeinde  
Vöhl



Stadt  
Lichtenfels

# **Abwasserverband Ittertal**

**Lagebericht  
für das Wirtschaftsjahr 2024**

## **A. Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage**

### **1. Rechtliche Einordnung**

Die Städte Korbach und Lichtenfels sowie die Gemeinde Vöhl haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Nutzung von kostensparenden Synergieeffekten im Bereich der Abwasserbeseitigung zum 1. Januar 2003 den Abwasserverband Ittertal neu gegründet. Der Verband wird gem. §§ 9 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) als Zweckverband geführt.

§ 18 KGG gibt den Zweckverbänden die Möglichkeit, bei deren Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Hierzu hat der Abwasserverband Ittertal in § 14 seiner Verbandssatzung Gebrauch gemacht und die Verbandswirtschaft sowie die Rechnungsführung nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes festgelegt.

Aufgrund der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes ist am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Hierbei finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches Anwendung.

### **2. Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Verbandes gehört, öffentliche Entwässerungseinrichtungen innerhalb der festgelegten Entwässerungsgebietsgrenzen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Im Berichtsjahr wurden vom Abwasserverband Ittertal folgende Verbandsanlagen betrieben:

- Verbandskläranlage Ittertal
- 14 Regenüberlaufbecken / Kanalstauräume
- rd. 20 km Verbandskanäle

### **3. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen**

Die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen unterliegt strengen gesetzlichen Bestimmungen. Dies war u. a. ein Grund zum Neubau der Kläranlage Ittertal. Seit deren Inbetriebnahme im Jahr 2005 können die rechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Die derzeitige Herausforderung liegt weiterhin darin, die Betriebsabläufe zur Verbesserung der Reinigungsleistung zu optimieren und gleichzeitig Energieeinsparungen zu erzielen.

#### 4. Umsatzentwicklung

##### Leistungszahlen:

Behandelte Wassermenge (in m<sup>3</sup>):

	2024	2023	2022
Gesamtwassermenge	3.496.056	3.369.200	2.481.261

Geschäftsergebnis (in EUR):

	2024	2023	2022
Jahresergebnis	188.042,29	42.805,40	139.148,78

Die Jahresergebnisse sind schwierig zu planen, weil sie u. a. von unbeeinflussbaren Größen, wie z. B. Störfällen, Schmutzfrachten im Abwasser und eigener Energieerzeugung, sowie Umwelteinflüssen, wie z. B. der Regenmenge, abhängen.

Die Jahresergebnisse gliedern sich wie folgt auf:

	Ergebnis 2024	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
Umsatzerlöse	2.676.791,50	2.508.649,95	2.488.681,78
Sonstige betriebliche Erträge	275.177,37	290.763,14	293.046,96
Materialaufwand	-817.368,76	-832.793,95	-756.589,65
Personalaufwand	-718.509,36	-651.568,39	-615.846,32
Abschreibungen	-810.413,21	-813.723,39	-812.358,51
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-279.595,27	-292.784,72	-291.248,07
Sonstige Zinsen u. ä. Erträge	30.340,85	18.191,55	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-167.501,83	-183.049,79	-165.647,41
Sonstige Steuern	-879,00	-879,00	-890,00

#### 5. Investitionen

In 2024 wurden in die Erweiterung des Leitsystems 8.105,21 € sowie in die Beschaffung einer Wildkrautbürste 4.200,00 € investiert. Die Investitionskosten für Arbeiten am RÜB Obernburg im Zuge der Ortsumgehung Dorfitter beliefen sich auf 19.773,31 €.

Für im Bau befindliche Anlagen wurde in die Erweiterung der Klärschlammteilsorgung in 2024 543.255,69 € investiert, in die Installation einer Photovoltaikanlage 202.764,03 €. Unterjährig wurde letztere dann nach Fertigstellung ins Anlagevermögen umgebucht.

Alle Investitionsausgaben waren durch die veranschlagten Mittel des Wirtschaftsplans gedeckt.

## 6. Personal

Zum 31.12.2024 wurden zehn Mitarbeiter als technisches Personal für die Kläranlage Ittertal sowie die mitbetreute Kläranlage Oberes Aartal einschließlich der zugehörigen Regenentlastungsanlagen als Außenanlagen mit den Pumpwerken, Kanalnetz und Abwasserbauwerken (Messschächte, Gerölffänge etc.), beschäftigt.

Der Personalbestand liegt für die Abwasseranlagengröße unter den Personalbedarfszahlen einschlägiger Bedarfsanalysen, herausgegeben vom Fachverband Abwassertechnische Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.

Die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes erfolgt gegen eine pauschale Entgelt-erstattung durch Personal der Stadtverwaltung Korbach.

## 7. Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

Die Arbeiten zur Erweiterung der Klärschlammbehandlung wurden weitergeführt. Der Bauzeitenplan wurde eingehalten; planmäßig wird die Anlage im zweiten Quartal 2025 in Betrieb gehen.

In 2024 wurde eine Photovoltaikanlage installiert, um möglichst viel Strom für die Eigenver-sorgung zu erzeugen und die Energiekosten deutlich zu senken. Erste Erfolge sieht man an den deutlich reduzierten Stromkosten.

Die Umsatzerlöse lagen rd. 45.200 € unter dem Planansatz. Insbesondere die Entgelte für den Einsatz des Kanalpülfahrzeuges (ca. -52.000 €) waren hierfür ausschlaggebend, wäh-rend die Erstattungen für Personalausleihungen an den Abwasserverband Oberes Aartal (ca.+10.600 €) über dem Ansatz lagen. Auch die sonstigen betrieblichen Erträge lagen ge-ringfügig, bedingt durch die niedrigere Auflösung von Sonderposten, um rd. 11.000 € unter dem Ansatz. Der Materialaufwand lag insgesamt um ca. 176.100 € unter dem Planansatz, wobei es bei verschiedenen Sachkonten zu deutlichen Abweichungen nach oben (Laborbe darf +19.400 €, Sonstige Fremdleistungen +20.400 €), bzw. nach unten (Strom -43.700 €, Entsorgung Klärschlamm -17.100 €, Instandhaltung Kläranlage -58.400 €, Instandhaltung Ver bandssammler -60.000 €, Instandhaltung Regenentlastungsanlagen -14.300 €, Instandhal tung Verbindungssammler Korbach-Dorfitter -12.000 €) kam.

Die Personalaufwendungen und die Abschreibungen lagen im Bereich der Planansätze die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um rd. 16.000 € darunter. Erfreulich war die Entwick-lung der Zinserträge, die rd. 30.100 € über dem Planansatz lagen. Auch die Zinsaufwendun-gen haben sich gegenüber dem Ansatz um ca. 31.900 € verringert.

Auch das Jahr 2024 stand beim Abwasserverband Ittertal im Zeichen der Ukraine-Krise und teils deutlicher Preisseigerungen im Zuge der Inflation. Es ist zu Engpässen bzw. Verzöge-rungen bei der Lieferung von Ersatzteilen/-geräten (z. B. Pumpen) gekommen, so dass wei-terhin ein höherer Lagerbestand aufgebaut wurde. Auch bei den Vorräten, die zum Betrieb der Kläranlage notwendig sind (z. B. Flockungsmittel, Eisen-III-Chlorid) musste der Lagerbestand erhöht werden.

## B) Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage

### 8. Vermögenslage

#### 1.1 Vermögensstruktur

Der hohe Wert des Anlagevermögens führt jährlich zu erheblichem Abschreibungsaufwand. Dieser betrug 810.413,21 € (davon Sofortabschreibung für GWG 1.645,66 €) im Jahr 2024 und wird von den Neuinvestitionen in Höhe von 778.098,24 € unterschritten. Gleichzeitig werden jedoch, nicht zuletzt durch die Beiträge der Mitgliedskommunen, Mittel in erheblicher Höhe erwirtschaftet. Allerdings werden künftig zur Deckung der anstehenden hohen Investitionen, insbesondere bei der Erweiterung der Klärschlammbehandlung sowie umfangreicher Kanal- und Schachtsanierungsmaßnahmen, noch weitere neue Darlehensverbindlichkeiten aufgenommen werden müssen.

Die Vermögenslage des Verbandes ist wie folgt strukturiert:

	2024		2023		2022	
	TEUR	Anteil	TEUR	Anteil	TEUR	Anteil
Anlagevermögen	11.347	86,5 %	11.378	90,3 %	11.975	89,8 %
Umlaufvermögen	1.770	13,5 %	1.227	9,7 %	1.358	10,2 %

Die Entwicklung des Anlagenabnutzungsgrades (kumulierte Abschreibungen / historische Anschaffungskosten des Anlagevermögens) entwickelte sich in den letzten Jahren folgendermaßen:

	2024	2023	2022
kumulierte AfA	16.068.018,42	15.259.250,87 €	14.515.691,26 €
hist. AHK	27.415.093,61	26.636.995,37 €	26.490.424,65 €
Anlagenabnutzungsgrad	58,61 %	57,29 %	54,80 %

Die Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände besteht zum größten Teil aus Forderungen gegen die Stadt Korbach und den Abwasserverband Oberes Aartal aus erbrachten Arbeitsleistungen der Kläranlagenmitarbeiter für diese Körperschaften im vierten Quartal 2024.

Das Guthaben bei Kreditinstituten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 521.575,75 € auf 1.622.144,55 € zum 31.12.2024 erhöht.

#### 1.2 Kapitalstruktur

Die Finanzierungsseite der Bilanz hat einen Eigenkapitalanteil von:

	2024	2023	2022
Eigenkapital:	2.787.784,06	2.599.741,77	2.556.936,37
Bilanzsumme:	13.116.710,75	12.604.840,23	13.332.473,87
EK-Quote:	21,25 %	20,62 %	19,18 %

	Stand 01.01.24 (TEUR)	Vortrag des Ge- winns 2023 (TEUR)	Ausgliederung Stammkapital (TEUR)	Jahresgewinn/ -verlust 2023 (TEUR)	Stand 31.12.24 (TEUR)
Allg. Rücklage	2.557	43	0	0	2.600
Jahresgewinn/ -verlust	188	-43	0	43	188
<b>Summe</b>	<b>2.745</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>43</b>	<b>2.788</b>

Die Kapitalstruktur weist weiterhin einen für Abwasserverbände typischen hohen Anteil an Sonderposten aus. Er beträgt

	2024	2023	2022
Sonderposten:	3.389.751,00	3.656.904,00	3.935.071,00
Bilanzsumme:	13.116.710,75	12.604.840,23	13.332.473,87
SoPo-Anteil:	25,84 %	29,01 %	29,51 %

Bei den Sonderposten handelt es sich um nicht zurückzuzahlende Zuschüsse. Sie sind folglich wie Eigenkapital zu werten.

Die Eigenkapitalquote II liegt mit 47,09 % wieder unter dem Wert von 50 % und ist gegenüber dem Vorjahr um 2,54 Prozentpunkte gefallen.

Nach dem derzeitigen Stand sind bei der Abwasserabgabe keine Nachzahlungen zu erwarten, deshalb wurde hier keine Rückstellung gebildet. Für Resturlaubs- und Überstundenbestände zum 31.12.2024 sowie die Jahresabschlussaufwendungen wurden Rückstellungen neu gebildet.

Rückstellung	Stand 01.01.24 €	Verbrauch 2024 €	Zuführung 2024 €	Stand 31.12.24€
Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub u. Überstunden	53.900,00	53.900,00	83.200,00	83.200,00
Rückstellung für Prüfungskosten	5.712,00	5.451,00	5.712,00	5.973,00
<b>Summe</b>	<b>59.612,00</b>	<b>59.351,00</b>	<b>88.912,00</b>	<b>89.173,00</b>

Die Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2024 insgesamt 6.850.002,69 € (Vorjahr 6.288.582,46 €) und machen damit 52,22 % (Vorjahr 49,89 %) der Bilanzsumme aus.

Den größten Teil der Verbindlichkeiten bilden mit 6.576.452,80 € nach wie vor diejenigen gegenüber den Kreditinstituten (Vorjahr 6.200.597,64 €). Davon sind rd. 6.004 T€ mittel- und langfristiger Natur.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31.12.2024 263.943,91 €, die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Kommunen 179,58 €. Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 9.426,40 € bestehen aus Lohn- und Kirchensteuern für den Monat Dezember 2024, die erst im Januar 2025 zur Zahlung fällig waren.

Insgesamt ist die Vermögenslage unter Berücksichtigung der Vermögens- und Kapitalstruktur weiterhin als geordnet einzustufen.

## 9. Finanzlage

Den liquiden Mitteln stehen kurzfristige Bankverbindlichkeiten i. H. v. rd. 572 T€ gegenüber. Die den liquiden Mitteln gegenüberstehenden kurzfristigen Gesamtverbindlichkeiten betragen rd. 846 T€. Es ergibt sich demnach eine Liquidität 1. Grades (flüssige Mittel / kurzfristige Verbindlichkeiten) von:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Flüssige Mittel	1.622.144,55	1.100.568,80	1.230.969,48
Kurzfristige Verbindlichkeiten	845.755,81	651.355,80	645.977,83
Liquidität 1. Grades	1,92	1,69	1,91

Unter Berücksichtigung der kurzfristigen Forderungen ergibt sich eine Liquidität 2. Grades (flüssige Mittel + Forderungen / kurzfristige Verbindlichkeiten (incl. sonstige Rückstellungen)) von:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Flüssige Mittel u. Forderungen	1.715.935,56	1.181.195,73	1.306.540,48
Kurzfr. Verbindl. u. Rückst.	934.928,81	710.967,80	710.518,80
Liquidität 2. Grades	1,84	1,66	1,84

### Cashflow-Rechnung:

	<b>2024</b>	<b>2023</b>
Jahresergebnis	188.042,29	42.805,40
+ Abschreibungen	808.767,55	813.723,39
- Erträge aus der Auflösung passivierter Investitionszuschüsse	-267.153,00	-278.167,00
+- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	29.561,00	-4.928,87
+- Verlust/Gewinn aus Anlagenabgängen	0,00	0,00
+- Verminderung/Erhöhung der Forderungen, Vorräte und ARAP	-20.964,08	244,07
+- Erhöhung/Verminderung der Liefer-, sonstige Verbindlichkeiten und PRAP	185.565,07	-38.557,96
<b>= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>923.818,83</b>	<b>535.119,03</b>
Einzahlungen aus Abgängen des AV	0,00	2.660,05
- Auszahlungen für Investitionen ins AV	-778.098,24	-219.394,55
<b>= Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-778.098,24</b>	<b>-216.734,50</b>
Einzahlungen aus Darlehensaufnahmen	900.000,00	0,00
- Auszahlungen aus der Darlehenstilgung	-524.144,84	-448.785,21
<b>= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>375.855,16</b>	<b>-448.785,21</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	521.575,75	-130.400,68
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.100.568,80	1.230.969,48
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.622.144,55	1.100.568,80

## 10. Ertragslage

Die Umlagebeiträge der Mitgliedskommunen als größte Ertragsposition gingen in der im Wirtschaftsplan 2024 kalkulierten Höhe ein. Die übrigen Erträge mit Ausnahme der Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten waren schwerer zu kalkulieren.

Die Entwicklung der wichtigsten Erträge stellt sich wie folgt dar:

Ertrag	2024	2023	2022
Beiträge der Verbandsmitglieder	2.307.200,00	2.197.100,00	2.163.500,00
Entgelte aus Einsatz des Kanalspülfahrzeugs	118.001,44	103.756,87	131.482,57
Erstattungen für Personalausleihungen	246.376,56	201.664,65	186.764,28
Auflösung v. Sopo für Investitionszuweisungen	267.153,00	278.167,00	283.684,78

Die Beiträge der Verbandsmitglieder entsprechen dem Ansatz des Wirtschaftsplans. Die Entgelte des Kanalspülfahrzeugs liegen um rd. 30,5 % unter dem Planansatz. Das Fahrzeug stand insbesondere aufgrund krankheitsbedingter Ausfallzeiten des Personals längere Zeit still. Die Erstattungen für Personalausleihungen, vor allem durch den Abwasserverband Obe- res Aartal, lagen rd. 4,5 % über dem Planansatz. Der Personaleinsatz ergibt sich aus der Aufgabenstellung und dem täglich anfallenden Bedarf. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegen um rd. 4,0 % unter dem Wirtschaftsplansatz.

Die wichtigsten Aufwendungen entwickelten sich wie folgt:

Aufwand	2024	2023	2022
Abschreibungen	810.413,21	813.723,39	812.358,51
Personalaufwand	718.509,36	651.568,39	615.846,32
Zinsaufwendungen	167.501,83	183.049,79	165.647,41
Entsorgung von Klärschlamm	252.907,85	210.044,15	190.469,09
Abwasserabgabe	55.615,30	63.615,21	63.955,17
Strom	116.315,16	122.997,64	119.800,42
Material f. Betrieb u. Unterhaltung Kläranlage	250.522,04	267.147,23	228.304,67
Instandhaltung Kläranlage	101.570,45	114.911,72	135.827,21
Unterhaltung Fahrzeuge	42.623,14	42.738,85	61.162,95
Laborbedarf	47.386,52	26.922,63	16.862,16

Die Zinsaufwendungen, die Klärschlammensorgung, die Abwasserabgabe, die Kosten für Strom, der Aufwand für die Instandhaltung der Kläranlage und auch der Aufwand für die Fahrzeugunterhaltung liegen unter den Wirtschaftsplansätzen. Die Abschreibungen, der Personalaufwand, die Materialkosten für Betrieb und Unterhaltung der Kläranlage und der Laborbedarf liegen über den Planansätzen.

## C. Hinweise auf wesentliche Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

### 1. Allgemeines

Hinsichtlich der Klärschlammensorgung ist zu beobachten, dass die landwirtschaftliche Verwertung seitens des Gesetzgebers, aber auch durch eine Verminderung der gesellschaftli-

chen Akzeptanz, weiter eingeschränkt wird. Es müssen daher alternative Wege einer langfristig gesicherten Verwertung gesucht werden. Hierzu wird zusammen mit der Klärschlamm- und Reststoffverwertungsgesellschaft Waldeck-Frankenberg noch nach einer finalen Konzeptionierung und Umsetzung gesucht, nachdem sich der Bau einer Klärschlammverbrennungsanlage für den Landkreis Waldeck-Frankenberg in Volkmarshausen nicht realisieren lässt.

Langfristig werden seitens des Gesetzgebers Vorgaben hinsichtlich der Reduzierung von Arzneimittelrückständen und Mikroplastik aus dem Abwasserstrom sowie Vorgaben zur Rückgewinnung von Phosphat aus dem Klärschlamm zu erwarten sein.

## **2. Langfristiges Vermögen**

Die Vermögenslage des Verbandes ist weiterhin geordnet. Das System der Finanzierung durch Eigenkapital und Zuweisungen stellt einen Gleichlauf zwischen gefördertem Anlagevermögen und ausgewiesenem Sonderposten sicher. Durch die bereits getätigten und auch noch anstehenden hohen Neuinvestitionen insbesondere in die Klärschlammversorgung sowie umfangreiche Kanal- und Schachtsanierungsmaßnahmen kann der Substanzverlust aus den vergangenen Jahren voraussichtlich gestoppt werden.

## **3. Finanzierung / Ertragsentwicklung**

Die Unterhaltung und der Betrieb der bestehenden Anlagen werden im Wesentlichen durch Beiträge der Mitgliedskommunen finanziert. Die Jahresbeiträge werden in Raten vierteljährlich erhoben. Durch die Tätigkeiten der Kläranlagenmitarbeiter und den Einsatz des Kanalpülffahrzeugs für Dritte, insbesondere für die Verbandsmitglieder und den Abwasserverband Oberes Aartal, werden weitere Erlöse erzielt. Das Ausfallrisiko der Erträge tendiert gegen Null, da diese von öffentlich-rechtlichen Körperschaften erzielt werden. Die Liquidität des Verbandes ist somit dauerhaft sichergestellt.

## **4. Prognose**

In der Kläranlage wird im Laufe des Jahres 2025 die Erweiterung der Klärschlammbehandlung fortgeführt und voraussichtlich im zweiten Quartal abgeschlossen. Darüber hinaus wird sukzessive ein Teil der maschinentechnischen Anlagen erneuert. In 2025 und den folgenden Jahren sollen umfangreiche Kanal- und Schachtsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, um den Fremdwassereintritt zu minimieren. Darüber hinaus soll die Breitbandversorgung der Kläranlage geprüft werden. Ebenso soll die Beschaffung eines Notstromaggregats im Rahmen der Krisenvorsorge geprüft werden.

## **5. Zusammenfassende Beurteilung**

Die finanziellen Verhältnisse des Verbandes bleiben stabil. Die Betriebsabläufe sind nach heutigem Stand weitgehend optimiert und führen dennoch zu stets neuen Herausforderungen.

Risiken werden durch das eingeführte Risikomanagement minimiert. Aufgrund der stabilen Verhältnisse ist der Verband auch für neue Aufgaben bei entsprechender Personalausstattung gerüstet.

## **D. Berichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB**

### **1. Risikomanagementziele und -methoden**

Durch vierteljährliche Soll-Ist-Analysen wird die kurzfristige Entwicklung des operativen Geschäfts regelmäßig überwacht. Anhand der im Rahmen der eingeführten Risikoanalyse festgestellten Risiken kann das Risikopotenzial weiterhin als gering eingeschätzt werden.

### **2. Zweigniederlassungen**

Zweigniederlassungen bestehen nicht.

### **3. Grundzüge des Vergütungssystems**

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD, an den alle Beschäftigten arbeitsvertraglich gebunden sind. Entsprechend einer Dienstvereinbarung zwischen dem Verband und den Mitarbeitern über die Gewährung von Leistungsentgelten nach den Bestimmungen des TVöD findet eine Leistungsbewertung der Mitarbeiter statt.

### **4. Erklärung zur Unternehmensführung**

Der Betrieb der Kläranlage und die Betreuung der Außenanlagen werden unternehmerisch geführt. Erfolgreich gute Ergebnisse zu erzielen und den Herausforderungen der Zukunft auf dem Abwassersektor gerecht zu werden, bedingt, wie in der Vergangenheit, eine sehr gute Qualifikation und Engagement der Mitarbeiter.

## **E. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

Von Seiten der Aufsichtsbehörden, mit denen eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet wird, wird stets die hohe Qualität der in der Kläranlage Ittertal geleisteten Arbeit hervorgehoben. Durch gezielte Personalentwicklungsmaßnahmen und zukunftsorientierte Investitionsstrategien soll die hohe Qualität gesichert und noch weiter ausgebaut werden. Die Kläranlage ist anerkannter Ausbildungsbetrieb. Kontinuierlich findet eine Ausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik statt.

Korbach, 18. März 2025



Kieweg  
Verbandsvorsitzender

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Abwasserverband Ittertal, Korbach

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserverband Ittertal, Korbach, – bestehend aus der Bilanz zum und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserverband Ittertal, Korbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den deutschen, unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsvorstands für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsvorstand ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrolle des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternebenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternebenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 15.09.2025

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Handwritten signatures of Manuel Wiedemann and Prof. Dr. Uwe Lauerwald are placed above their respective names and titles.

Manuel Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

Prof. Dr. Uwe Lauerwald  
Wirtschaftsprüfer



---

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kassel

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

#### vom 1. Januar 2024

##### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

##### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

##### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

##### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

##### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

##### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

##### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

##### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

##### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.